

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Gremien

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0194/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bestellung einer Schriftführerin und stellvertretenden Schriftführern
für den Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach bestellt Frau Stadtoberinspektorin Saskia Anger zur Schriftführung und Frau Stadtoberinspektorin Corinna Johannis sowie Frau Ekaterina Riemer zu stellvertretenden Schriftführungen für den Hauptausschuss.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW ist es Aufgabe des Rates, eine Schriftführerin/einen Schriftführer für die Niederschrift über die Beschlüsse des Gremiums zu bestellen.

Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Der Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hatte in der vergangenen Wahlperiode Frau Saskia Anger zur Schriftführung und Frau Corinna Johannis sowie Herrn Christian Ruhe zu stellvertretenden Schriftführungen für den Hauptausschuss bestellt.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, aber Herrn Ruhe durch Frau Ekaterina Riemer, Stellvertreterin der Sachgebietsleitung Gremien von Corinna Johannis, als stellvertretende Schriftführung zu ersetzen.

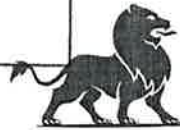
16. März 2026

Jeli

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

16.03.2026

Änderungsantrag

zur Drucksachen-Nr. 0113/2026

Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht

Hauptausschuss: 18.03.2026

Rat: 24.03.2026

Antrag

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL beantragt, die Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht (Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. 0113/2026) wie folgt zu ändern:

Änderung I: Aufnahme der Regelung zu Interessenkonflikten

In § 3 Abs. 1 der Satzung (*Anwendbarkeit von Vorschriften der UVgO*) wird in die Auflistung der für anwendbar erklärten UVgO-Vorschriften zusätzlich aufgenommen:

„§ 4,“

Die Auflistung in § 3 Abs. 1 beginnt somit mit: „§ 3, § 4, § 5, § 7, [...]“

Ergänzend wird § 2 der Satzung (*Anwendbarkeit von Vorschriften der VOB*) um einen neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.“

Änderung II: Aufnahme der Vertraulichkeitsregelung

In § 3 Abs. 1 der Satzung wird in die Auflistung der für anwendbar erklärten UVgO-Vorschriften zusätzlich aufgenommen:

„§ 22,“

Die Auflistung lautet somit im relevanten Abschnitt: „[...] § 21, § 22, §§ 23 – 26, [...]“

Änderung III: Aufnahme eines Stückelungsverbots

In § 2 der Satzung wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 3a eingefügt (nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend):

„(3a) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot). Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen, z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung, zu berücksichtigen.“

Gleichlautend wird in § 3 der Satzung nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit demselben Wortlaut eingefügt.

Änderung IV: Absenkung des Direktauftragswerts für Liefer- und Dienstleistungen

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird der Wert „150.000 Euro“ durch „100.000 Euro“ ersetzt.

Die Regelung lautet somit: „Ein Direktauftrag kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erteilt werden.“

Begründung

A. Allgemeine Würdigung

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL begrüßt grundsätzlich die Absicht, mit einer eigenen Vergabesatzung die neugewonnenen Gestaltungsspielräume im Unterschwellenvergaberecht zu nutzen. Bürokratieabbau und effizientere Beschaffungsprozesse sind wichtige Ziele, die wir mittragen. Der vorgelegte Entwurf wurde sichtbar sorgfältig erarbeitet und die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ist positiv zu bewerten.

Allerdings weist der Entwurf im Vergleich zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände in NRW einige Lücken auf, die insbesondere die Korruptionsprävention und die Transparenz betreffen. Die nachfolgend beantragten Änderungen sollen diese Lücken schließen, ohne die angestrebten Erleichterungen in Frage zu stellen. Es handelt sich um gezielte, minimalinvasive Ergänzungen.

B. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu Änderung I: Interessenkonflikte

Rechtliche Begründung

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein allgemeiner rechtsstaatlicher, verwaltungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Grundsatz. Dies betonen auch die Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände zu ihrer Mustersatzung ausdrücklich: Die Regelung zu Interessenkonflikten sei „in jedem Fall – unabhängig vom Auftragswert und der Bedeutung der Vergabe – streng auszulegen.“

§ 4 UVgO regelt, dass Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen. Die Nichtaufnahme dieser Vorschrift in die Satzung schafft eine erhebliche Regelungslücke. Zwar gelten die allgemeinen Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 20, 21 VwVfG NRW) sowie beamtenrechtliche Vorschriften fort. Die spezifische vergaberechtliche Konkretisierung in § 4 UVgO geht jedoch über diese allgemeinen Regelungen hinaus, indem sie den Begriff des Interessenkonflikts vergabespezifisch fasst und auch auf im Namen des Auftraggebers handelnde Beschaffungsdienstleister erstreckt.

Für den Baubereich fehlt eine entsprechende Regelung in den für anwendbar erklärten Vorschriften der VOB/A gänzlich. Da die VOB/A in ihren Basisparagrafen keine dem § 4 UVgO vergleichbare Norm enthält, muss die Regelung hier als eigener Satzungsparagraph eingefügt werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung auch aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW), dessen Wertungen durch die Vergabesatzung nicht unterlaufen werden dürfen.

Politische Begründung

Die Direktauftragswerte der Satzung liegen mit 250.000 € (Bau) und 150.000 € (Liefer-/Dienstleistungen) am oberen Rand der in den Ländern praktizierten Werte. Je höher die Werte, unterhalb derer ohne formales Vergabeverfahren beauftragt werden darf, desto wichtiger werden die verbleibenden Kontrollmechanismen. Eine Satzung, die einerseits sehr großzügige Direktvergabemöglichkeiten eröffnet, andererseits aber die zentrale Anti-

Korruptionsvorschrift nicht aufnimmt, sendet ein falsches Signal – sowohl an die Verwaltung als auch an die Öffentlichkeit.

Die Bürgerinnen und Bürger von Bergisch Gladbach haben ein berechtigtes Interesse daran, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Steuergeldern klare Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen. Die Aufnahme dieser Regelung stärkt das Vertrauen in die Integrität der kommunalen Beschaffung.

Zu Änderung II: Vertraulichkeit

Rechtliche Begründung

§ 22 UVgO regelt die Vertraulichkeit beim Austausch und bei der Speicherung von Informationen im Vergabeverfahren und verpflichtet den Auftraggeber, die Integrität der Daten sowie die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote zu gewährleisten. Diese Vorschrift ist eine wesentliche Konkretisierung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 75a GO NRW.

Ohne die Anwendung von § 22 UVgO fehlt eine klare Rechtsgrundlage für die Vertraulichkeitspflichten im Umgang mit Angeboten im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Die Mustersatzung regelt dies in § 8 Abs. 3 ausdrücklich. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht (DSGVO, DSG NRW) ist eine Klarstellung sinnvoll.

Politische Begründung

Bieter müssen darauf vertrauen können, dass ihre Angebotsinhalte und Preise vertraulich behandelt werden. Fehlt eine solche Regelung, kann dies Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren der Stadt abschrecken und damit den Wettbewerb schwächen. Die Ergänzung ist mit keinerlei Mehraufwand verbunden, da die Verwaltung die Vertraulichkeit ohnehin wahren muss – die Aufnahme in die Satzung schafft lediglich Rechtsklarheit.

Zu Änderung III: Stückelungsverbot

Rechtliche Begründung

Das Stückelungsverbot ist einer der fundamentalen Grundsätze des Vergaberechts. Es ergibt sich bereits aus § 3 VgV, der über § 1 Abs. 1 der Satzung für die Auftragswertberechnung herangezogen wird. Dennoch fehlt in der Satzung eine ausdrückliche Klarstellung, dass Aufträge nicht künstlich geteilt werden dürfen, um unter die Direktauftragsschwellen zu gelangen.

Angesichts der hohen Direktauftragswerte gewinnt das Stückelungsverbot besondere Bedeutung. Ohne ausdrückliche Normierung in der Satzung fehlt eine klare, für alle Beschäftigten der Verwaltung unmittelbar erkennbare Handlungsanweisung. Die Mustersatzung regelt das Stückelungsverbot in § 3 Abs. 2 explizit.

Die ergänzende Regelung zur Fach- und Teillosobildung folgt dem Gebot der mittelstandsfreundlichen Vergabe und dient der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Bergisch Gladbach und der Region.

Politische Begründung

Ein Auftrag über z.B. 280.000 € für IT-Ausstattung könnte ohne ausdrückliches Stückelungsverbot theoretisch in zwei Aufträge zu je 140.000 € geteilt werden, die dann jeweils als Direktauftrag ohne jedes Vergabeverfahren vergeben werden könnten. Eine ausdrückliche Regelung in der Satzung schützt die Mitarbeitenden der Verwaltung vor dem Verdacht der Manipulation und gibt ihnen eine klare Handreichung.

Zu Änderung IV: Absenkung des Direktauftragswerts

Rechtliche Begründung

Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände lässt den Direktauftragswert bewusst offen und verzichtet „aufgrund der Heterogenität der kommunalen Größen- und Strukturmerkmale auf eine zahlenmäßige Vorgabe.“ Die Erläuterungen verweisen beispielhaft auf Bayern mit 100.000 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie Baden-Württemberg und Saarland mit jeweils 100.000 €. Auf Bundesebene ist sogar nur eine Erhöhung auf 50.000 € in der UVgO vorgesehen.

Bergisch Gladbach ist mit rund 113.000 Einwohnern zwar eine Großstadt, aber keine Metropole. Ein Direktauftragswert von 150.000 € für Liefer- und Dienstleistungen liegt über dem, was vergleichbar große Städte in anderen Bundesländern ansetzen. Mit 100.000 € würde Bergisch Gladbach im bundesweiten Vergleich immer noch am oberen Rand liegen und gleichzeitig ein angemessenes Verhältnis zwischen Effizienz und Kontrolle wahren.

Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Direktauftragswert für Bauleistungen (250.000 €) und für soziale Dienstleistungen (250.000 €) nicht beanstandet wird, da Bauleistungen typischerweise höhere Volumina aufweisen und soziale Dienstleistungen ohnehin eine geringere Wettbewerbsrelevanz haben.

Politische Begründung

Ein Direktauftrag über 150.000 € netto (ca. 178.500 € brutto) ist ein erheblicher Betrag aus Steuergeldern. Die Absenkung auf 100.000 € netto (ca. 119.000 € brutto) bedeutet keineswegs eine Rückkehr zu bürokratischen Verfahren: Auch bei 100.000 € kann die Verwaltung bei allen Aufträgen darunter frei und ohne jedes formale Verfahren beauftragen. Die Absenkung betrifft lediglich eine relativ kleine Zahl von Vergaben im Bereich zwischen 100.000 € und 150.000 €, die dann ein einfaches Vergabeverfahren durchlaufen müssen – was bei diesen Größenordnungen auch angemessen ist.

C. Synoptische Übersicht

Änderung	Bisheriger Entwurf	Beantragte Fassung
I	§ 3 Abs. 1: § 4 UVgO nicht in der Liste § 2: Keine Regelung zu Interessenkonflikten	§ 3 Abs. 1: § 4 UVgO aufgenommen § 2 Abs. 7 (neu): Eigene Regelung für Bau
II	§ 3 Abs. 1: § 22 UVgO nicht in der Liste	§ 3 Abs. 1: § 22 UVgO aufgenommen
III	Kein Stückelungsverbot, keine Losbildungspflicht	§ 2 Abs. 3a (neu) und § 3 Abs. 2a (neu): Stückelungsverbot und Mittelstandsschutz
IV	Direktauftrag Liefer-/DL: 150.000 € netto	Direktauftrag Liefer-/DL: 100.000 € netto

D. Fazit

Die beantragten Änderungen stellen keine grundsätzliche Infragestellung des vorgelegten Satzungsentwurfs dar. Sie schließen gezielt Lücken in der Korruptionsprävention und Transparenz, die im Vergleich zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände auffallen. Die Änderungen verursachen keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da sie lediglich Regelungen aufnehmen, die die Verwaltung ohnehin beachten muss – oder beachten sollte.

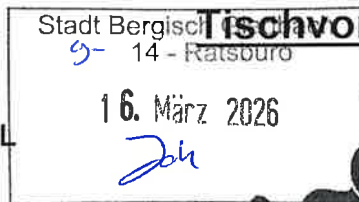
Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL ist bereit, der Satzung bei Berücksichtigung der Änderungen I bis III zuzustimmen. Änderung IV wird zur Diskussion gestellt; eine Ablehnung dieser einzelnen Änderung würde unsere Zustimmung zur Gesamtsatzung nicht in Frage stellen.

Für die Ratsgruppe Bürgerpartei GL



Frank Samirae

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Tischvorlage zu TOP Ö 17



BÜRGER
PARTEI GL

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

05.03.2026

Vorberatung Hauptausschuss - 18.03.2026 TOP Ö17

Änderungsantrag zur VIII. Nachtragssatzung: Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit bei der Entschädigung von Gruppensitzungen, TOP Ö25, Ratssitzung am 24.03.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

für die Ratssitzung beantragt die **Gruppe Bürgerpartei GL** unter dem **Tagesordnungspunkt TOP Ö 25** Antrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL zum Tagesordnungspunkt Ö 25 (VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung)

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen in Artikel 1:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „und Gruppensitzungen“ eingefügt.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „und Gruppensitzungen“ eingefügt.

In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ jeweils die Wörter „sowie Gruppensitzungen“ eingefügt.

Begründung: Die aktuelle Fassung der Hauptsatzung verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. Wie im a-liegenden Rechtsgutachten von Prof. Dr. Oebbecke dargelegt, ist der zeitliche und inhaltliche Aufwand für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger identisch, unabhängig davon, ob sie sich in einer (ggf. ebenfalls nur zweiköpfigen) Fraktion oder einer Gruppe vorbereiten. Eine Differenzierung bei der Entschädigung von Sitzungen allein aufgrund des Status als „Fraktion“ oder „Gruppe“ ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verweigerung von Sitzungsgeldern für Gruppen erschwert zudem die Gewinnung sachkundiger Bürger massiv und beeinträchtigt damit die Arbeitsfähigkeit der Gruppe als Organteil des Rates. Eine Änderung der Landesgesetze ist hierfür nicht erforderlich, da die Stadt diese verfassungsrechtliche Gleichstellung unmittelbar in ihrer Hauptsatzung umsetzen kann.

gez. Frank Samirae

Anlagen:

Rechtsgutachten vom 17.11.2025

Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke Gutachtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW

**Gutachtliche Stellungnahme zur
Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern
für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW**

1. Die Aufgabenstellung und der Stand der Diskussion

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e. V. Landesverband NRW hat den Unterzeichner gebeten, gutachtlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Kommunen berechtigt sind, den Teilnehmern an Sitzungen von Gruppen Sitzungsgelder zu gewähren. Sitzungsgelder sind nach § 1 Abs. 2 EntschVO ein pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen. Ihre Höhe ist in den §§ 2 – 4 EntschVO festgelegt.

Anlass, sich gründlicher mit dieser Frage auseinanderzusetzen, besteht, weil § 45 GO über die Entschädigung der Ratsmitglieder durch das Gesetz v. 13. April 2022¹ neu gefasst worden ist. § 45 GO statuiert jetzt Ansprüche auf Entschädigung, ohne dabei Bezug auf die Entschädigungsverordnung zu nehmen. Die Ermächtigung für den Erlass der Entschädigungsverordnung wurde in § 133 Abs. 5 GO aufgenommen. Neu aufgenommen wurde § 45 Abs. 2 GO mit der Ermächtigung der Kommunen, durch Hauptsatzung zusätzliche Leistungen zu gewähren, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind. Im Nachgang zu dieser Neuregelung haben einzelne Kommunen Bestimmungen über die Zahlung von Sitzungsgeldern auch für Gruppensitzungen getroffen.²

Demgegenüber hat der Städte- und Gemeindebund NRW in einem Schnellbrief die Auffassung vertreten, solche Zahlungen seien unzulässig.³ Auch der Landkreistag NRW hat sich in einer Antwort auf eine Anfrage skeptisch zur Zulässigkeit geäußert.⁴ Nach seiner Mitteilung

¹ Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 13.4.2022 (GVBl. S. 490).

² So § 17 Abs. 6 Hauptsatzung Oberhausen durch Satzung vom 26.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 5 v. 15.3.2024 (S. 21 ff.); § 2 Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungssatzung LVR v. 31.1.2025; § 2 Abs. 1 Nr. 2 Entschädigungssatzung LWL (geändert durch Satzung v. 21.12.2023).

³ Schnellbrief 311/2025 des StuGB NW v. 26.09.2025.

⁴ Schreiben des LKT NRW vom 31.10.2025.

teilt das MHKDB diese Rechtsauffassung: Unter § 45 Abs. 2 GO fallen „jedoch auch nach Auffassung des MHKDB nur solche Leistungen, die ihrer Art nach nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind.“ Das sei bei Sitzungsgeldern der Fall.⁵

Im Schrifttum fehlen soweit ersichtlich Aussagen zum Thema. Auch die Rechtsprechung hat sich damit noch nicht befasst; das im Zusammenhang mit Aufwandsentschädigung in einer Kommentierung⁶ zur Aufwandsentschädigung herangezogene Urteil des OVG Münster vom 30. März 2004⁷ ist nicht einschlägig. Das Gericht hat dort die aufsichtliche Aufhebung eines Ratsbeschlusses gebilligt, der die Zahlung eines Sockelbetrages von 3000 DM pro Kopf an fraktionslose Ratsmitglieder vorsah. Dabei ging es um eine Kompensation für die an die Fraktionen gezahlten Zuwendungen für deren Geschäftsbedarf (§ 56 Abs. 3 GO). Dieser sei rechtswidrig, weil die Gemeindeordnung dazu eine abschließende Regelung treffe.⁸ Hier geht es aber um Aufwandsentschädigung im Sinne des § 45 GO, die auf den Ausgleich des persönlichen Aufwands des einzelnen Ratsmitglieds gerichtet ist.⁹ Hinzu kommt, dass die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung inzwischen geändert worden sind.

2. Der Gang der Überlegungen

Die Gewährung des Sitzungsgeldes ist nicht nur zulässig, sondern geboten, wenn die Ratsmitglieder einen Anspruch darauf haben. Als anspruchsbegründende Norm kommt § 45 Abs. 1 GO in Betracht (3.). Das Auslegungsergebnis wird verfassungsrechtlich abgesichert (4). Im Anschluss wird geprüft, welche Regelungsbefugnis sich in diesem Zusammenhang aus § 45 Abs. 2 GO ergibt (5), bevor das Ergebnis festgehalten wird (6.).

3. Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus § 45 Abs. 1 GO

Zu unterscheiden sind die Fragen, ob dem Grunde nach ein Anspruch besteht (3.1) und wie hoch dieser ist (3.2).

⁵ Schreiben des LKT NRW vom 10.11.2025.

⁶ Paal, in: Rehn/Cronauge, GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 38.

⁷ OVG NRW, Urt. v. 30.3.2004 – 15 A 2360/02 –, Juris.

⁸ OVG NRW, Urt. v. 30.3.2004 – 15 A 2360/02 –, Juris Rn. 50 ff; inzwischen trifft § 56 Abs. 3 GO auch eine Regelung zu den Aufwendungen der Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.

⁹ Zur Notwendigkeit, beides zu unterscheiden, s. Paal, in: Rehn/Cronauge GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 39.

3.1 Bestehen des Anspruchs

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GO haben Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Mitglieder von Bezirksvertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Ersatz der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Angehörigen. Nach § 1 Abs. 1 EntschVO ist die Aufwandsentschädigung ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunale Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung des einzelnen Mandatsträgers. Die Vorschrift dient der Absicherung des passiven Wahlrechts; damit soll sichergestellt werden, dass niemand aus finanziellen Gründen gehindert sein soll, ein kommunales Mandat zu übernehmen; das Mandat soll nicht zu finanziellen Einbußen führen, die den finanziell weniger gut Gestellten unter Umständen davon abhalten.¹⁰ Auch Gruppen sind als Zusammenschluss von Ratsmitgliedern im Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht.¹¹ Der Anspruch besteht also unabhängig davon, ob der Mandatsträger einer Fraktion oder Gruppe angehört oder nicht.¹²

§ 45 Abs. 3 GO, wo nur von Fraktionssitzungen die Rede ist, schließt einen Anspruch für Gruppensitzungen nur aus, wenn die Regelung konstitutiven Charakter hat. Weil die Teilnahme an Fraktionssitzungen im Rahmen einer Kommunalverfassung, die Fraktionen ausdrücklich vorsieht, damit sie bei der Willensbildung mitwirken (§ 56 Abs. 1 Satz 5 GO), integraler Teil der Mandatsausübung ist, kann das nicht angenommen werden. Die Teilnahme an Fraktionssitzungen und deren Management gehört für die einzelnen Mandatsträger untrennbar zur Mandatstätigkeit, wie sie die Gemeindeordnung vorsieht. § 45 Abs. 3 Satz 1 GO hat deshalb wie § 45 Abs. 3 Satz 2 GO klarstellende Funktion. Zugleich bildet die Vorschrift den normativen Anknüpfungspunkt für die beschränkende Vorschrift des § 45 Abs. 3 Satz 3 GO. Die Annahme, der Anspruch nach § 45 Abs. 1 GO werde dadurch im Hinblick auf Gruppensitzungen ausgeschlossen, ist deshalb verfehlt. Gruppensitzungen werden in § 45 Abs. 3 GO lediglich nicht ausdrücklich genannt. § 56 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 GO weist Gruppen dieselbe Funktion der Mitwirkung bei der Willensbildung zu wie Fraktionen. Die Mitwirkungsrechte der Gruppe sind im Vergleich zur Fraktion reduziert,¹³ nicht aber die persönliche Rechtsstellung des einzelnen Mandatsträgers. Der ehrenamtliche Charakter der

¹⁰ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO vor Rn. 1; Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 45 Anm. 1.

¹¹ Wansleben in: PdK NW B-1 § 56 GO Anm. 2.

¹² Paal, in: Rehn/Cronauge, GO NRW, Loseblatt Stand April 2025, § 45 Rn. 38.

¹³ Dazu auch Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, S. 204.

Mandatsausübung wird durch die Anwendung des § 45 Abs. 1 GO auf Gruppensitzungen¹⁴ ebenso wenig in Frage gestellt wie dies bei Fraktionssitzungen der Fall ist. Auch Gruppensitzungen sind also Teil der Mandatsausübung und die Ansprüche aus § 45 Abs. 1 GO erstrecken sich auch auf Gruppensitzungen.

In § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO ist allerdings nur von Fraktions-, nicht von Gruppensitzungen die Rede. Auch daraus kann nicht geschlossen werden, dass für Gruppensitzungen kein Anspruch besteht. Die Verordnung regelt aber schon nach der Reichweite ihrer Verordnungsermächtigung nicht das Bestehen des Anspruchs. Nach § 133 Abs. 5 GO, auf der die Bestimmung des § 2 EntschVO beruht, sind durch die Verordnung „*nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen*“. Die Verordnung kann also Näheres über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Abs. 1 GO regeln,¹⁵ diese aber nicht ausschließen.

3.2 Umfang des Anspruchs

§ 45 Abs. 1 GO trifft eine Bestimmung über das „ob“ des Anspruchs, sagt aber nichts über seine Höhe. Diese Regelung trifft die Entschädigungsverordnung. Die Regelungen über das Sitzungsgeld finden sich in § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO. Dort ist aber nicht von Gruppensitzungen die Rede, sondern nur von Fraktionssitzungen. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde über die Höhe des Sitzungsgeldes für Gruppensitzungen deshalb frei entscheiden kann. Man wird die bestehende Regelungslücke durch die analoge Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 EntschVO schließen müssen. Das erscheint auch deshalb konsequent, weil sich die Höhe des Aufwands eines Mandatsträgers pro Sitzung nicht danach unterscheidet, ob er einer Fraktion oder einer Gruppe angehört.

Eine Beschränkung des Anspruchs auf Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ergibt sich auch daraus, dass die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken ist (§ 45 Abs. 3 Satz 3 GO). Im Hinblick darauf, dass der Abstimmungsbedarf der

¹⁴ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO Rn. 6.

¹⁵ Frenzen/Kolbe, in: BeckOK § 45 GO Rn. 32b.

Gruppen wegen der geringeren Zahl ihrer Mitglieder und der im Vergleich zu den Fraktionen eingeschränkten Mitwirkungsrechte nach der Gemeindeordnung geringer ist, wird die Zahl der ersatzpflichtigen Gruppensitzungen geringer als die der Fraktionssitzungen angesetzt werden dürfen.¹⁶ Wo eine ausdrückliche Regelung fehlt, wird diese Lücke auch hier durch die analoge Anwendung der Regelung für die Fraktionen zu schließen sein.

4. Verfassungskonforme Auslegung

Während die gesetzlichen Bestimmungen über die Größe, die Mitwirkungsrechte und die Ausstattung der Fraktionen und Gruppen die verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG und 78 LVerf garantierte Selbstverwaltung ausgestalten („im Rahmen der Gesetze“), trifft § 45 GO Regelungen über die persönliche Rechtsstellung des einzelnen Mandatsträgers. Sie räumt keine Innenrechtsposition ein, sondern begründet subjektive Rechte der Mandatsträger im Außenverhältnis zwischen Gemeinde und Mandatsträger.

Hier kann sich der einzelne Mandatsträger deshalb auf die Grundrechte berufen. Insbesondere muss die Regelung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss usw. dem Gleichheitssatz genügen. Eine unterschiedliche Behandlung von Fraktions- und Gruppenmitgliedern bei der Entschädigung für die zur Koordination ihrer von der Gemeindeordnung vorgesehenen gemeinsamen Tätigkeit erforderlichen Sitzungen wäre nach Art. 3 Abs. 1 GG nur zulässig, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind im Blick auf die einzelne Sitzung nicht ersichtlich. Das macht folgende Überlegung deutlich: Wenn zwei Gruppen sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder wenn eine Fraktion durch Austritt eines Mitglieds zur Gruppe wird, ändert sich am Aufwand des einzelnen Mitglieds nichts. Ein Ungleichbehandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Ausschluss der Aufwandsentschädigung wäre aber auch im Hinblick auf das freie Mandat problematisch. Das Recht, Fraktionen und Gruppen zu bilden, ergibt sich aus dem freien Mandat:¹⁷ die Ratsmitglieder entscheiden in Ausübung ihres freien Mandats, ob sie ihr Mandat einzeln oder gemeinsam mit anderen in einer Fraktion oder Gruppe ausüben wollen.¹⁸

¹⁶ § 17 Abs. 6 Satz 1 Hauptsatzung Oberhausen sieht offenbar in Anlehnung an § 56 Abs. 3 Satz 4 GO für Fraktionssitzungen die Höchstzahl 50, aber nur 40 für Gruppensitzungen vor.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 13.6.1989 – 2 BvE 1/88 – Juris Leitsatz 3b; BVerfG, Beschl. v. 15.7.2015 – 2 BvE 4/12 –, Juris Rn. 86; Zielke, in: Articus/Schneider, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 56 Anm. 1.

¹⁸ Dazu, dass das freie Mandat verfassungsrechtlich auch den gewählten Vertretungsmitgliedern der

Die damit gewährleistete Entscheidungsfreiheit wird beschränkt, wenn die Mitgliedschaft in einer Gruppe negative Folgen für den Ausgleich des persönlichen Aufwandes der Mandatsausübung hat.

Diese verfassungsrechtlichen Überlegungen nötigen dazu, § 45 Abs. 1 GO so auszulegen, dass auch für Gruppensitzungen ein Anspruch auf Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten besteht.

5. Die Ermächtigung zur Regelung in der Hauptsatzung in § 45 Abs. 2 GO

Gemäß § 45 Abs. 2 GO kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sonstige Leistungen gewährt werden, „soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen“.

Sitzungsgelder und die anderen in § 45 Abs. 1 GO genannten Ersatzleistungen sind Leistungen, die einen solchen Bezug aufweisen. Sie sind auch nicht durch Rechtsverordnung geregelt, weil in der Entschädigungsverordnung eine Regelung zu Gruppensitzungen gerade fehlt. Nach der hier vertretenen Auffassung scheitert eine Hauptsatzungsregelung aber daran, dass auf diese Leistungen ein Anspruch aus § 45 Abs. 1 GO besteht und es somit an einem Bedarf für Leistungen auf Grundlage einer Hauptsatzungsregelung fehlt; wenn ein Ausgleich nach anderen Vorschriften erfolgt, fehlt der Bezug der Leistung zur Mandatsausübung. Die folgenden Überlegungen werden deshalb hilfsweise für den Fall angestellt, dass ein Anspruch aus § 45 Abs. 1 GO nicht anerkannt wird.

Gegen die Heranziehung des § 45 Abs. 2 GO werden zwei Argumente vorgebracht:

- Die Norm verfolge einen anderen Zweck, nämlich „die optionale Erstattung von Fahr- oder Parkkosten, Unterstützung bei der Anschaffung digitaler Geräte, usw.“¹⁹

Richtig ist, dass diese Beispiele in der Begründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich genannt werden; richtig ist aber auch, dass sie nur beispielhaft genannt werden und es dort heißt:

Kommunen zusteht: Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage 2019, Kap. 5 Rn. 74.

¹⁹ Schreiben des LKT NRW vom 31.10.2025.

*„Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach Absatz 1 weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch Verordnung landeseinheitlich geregelt werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen.“*²⁰ Dass diese Voraussetzung beim Ersatz des Verdienstauffalls oder der Kinderbetreuungskosten für Gruppensitzungen gegeben sind, dürfte sich nicht bestreiten lassen. Im Übrigen ist der Fall keinesfalls ungewöhnlich, dass eine gesetzliche Regelung auf Fälle angewandt wird, an welche die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten nicht gedacht haben.²¹ Die Anwendung auf die Erstattung von Aufwand im Sinne des § 45 Abs. 1 GO für Gruppensitzung verfehlt also keineswegs den Zweck des § 45 Abs. 2 GO.

- Die Hauptsatzung könne nicht Leistungen vorsehen, die „ihrer Art nach“ bereits durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt seien.²²

Hier ist völlig unklar, was mit der „Art“ der Leistung gemeint ist. Im Sozialrecht wird etwa nach Geld- und Sachleistungen unterschieden, das BGB kennt die Leistung von Diensten höherer Art (§ 627 Abs. 1 BGB), § 1 Abs. 1 VOB/B verlangt, dass der Vertrag „Art und Umfang der Leistung“ bestimmt. Am nächsten liegt die Annahme, es gehe um die aus dem Sozialrecht bekannte Unterscheidung zwischen Geld- und Sachleistungen. Schon die Begründung des Regierungsentwurfs lässt aber erkennen, dass Geldleistungen (etwa für die Anschaffung eines IT-Gerätes) ebenso in Betracht kommen, wie die Überlassung eines Tickets für den ÖPNV.²³ Aber auch die Übereignung eines Rechners oder die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten für Fahrräder oder Elektrofahrzeuge werden durch § 45 Abs. 2 GO abgedeckt. Auch wenn statt „ihrer Art nach“ gemeint sein sollte „ihrem Zweck nach“, trägt das Argument nicht den Ausschluss von Aufwandserstattungen für Gruppensitzungen, denn für diesen Zweck gibt es gerade keine Regelung, wenn man entgegen der hier für richtig gehaltenen

²⁰ LT-Drs. 17/16295 S. 65.

²¹ So hat beim Erlass des § 433 BGB über den Sachkauf gewiss niemand daran gedacht, dass dieser einmal auf Software angewandt werden könnte.

²² So das Schreiben des LKT NRW vom 10.11.2025 unter Hinweis auf das MHKBG.

²³ LT-Drs. 17/16295 S. 65.

Auffassung zur Auslegung des § 45 Abs. 1 GO einen Anspruch aus dieser Bestimmung ablehnt.

Damit erweisen sich beide Argumente als untauglich, die Gewährung von Leistungen im Sinne des § 45 Abs. 1 GO durch eine Hauptsatzungsregelung auszuschließen. Ergänzend ist auch hier auf die unter 4. angestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen hingewiesen.

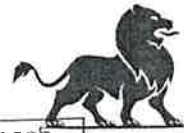
6. Ergebnis

Die Kommunen sind nach § 45 Abs. 1 GO verpflichtet, die Leistungen nach dieser Bestimmung auch für Gruppensitzungen zu gewähren.

Münster, den 17. November 2025

gez. *Oebbecke*

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
5-14 - Ratsbüro

16. März 2026

Joh

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

05.03.2026

Vorberatung Hauptausschuss - 18.03.2026 TOP Ö18

ÄNDERUNGSANTRAG

zum VII. Nachtrag der Geschäftsordnung
Drucksachen-Nr. 0056/2026

Antragstellerin: Gruppe Bürgerpartei GL
Gremium: Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Sitzungsdatum: 24. März 2026
Tagesordnung: VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksachen-Nr. 0056/2026)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den VII. Nachtrag zur Geschäftsordnung mit den nachfolgenden ergänzenden Änderungen, die eine vollständige und rechtsklare Gleichstellung von Gruppen mit Fraktionen sicherstellen:

Artikel 1 – Änderungen im Einzelnen

1. Generalklausel: Gleichstellung Gruppen / Fraktionen

In allen Paragraphen der Geschäftsordnung, in denen Rechte, Pflichten oder Beteiligungsformen von „Fraktionen“ genannt werden, wird das Wort „Fraktionen“ durch die Formulierung „Fraktionen und Gruppen“ ergänzt, sofern dies nicht bereits durch den vorliegenden Entwurf des VII. Nachtrags geschehen ist. Gleiches gilt für abgeleitete Begriffe („Fraktionsvorsitzende“ → „Fraktions- und Gruppenvorsitzende“; „Fraktionsmitglieder“ → „Fraktions- und Gruppenmitglieder“).

2. Konkrete Änderungen an einzelnen Paragraphen

Änderung 1: § 1 Abs. 2 (Einberufung der Ratssitzungen)

§ 1 Abs. 2	Bisherige Fassung: Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	Neue Fassung: Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder, eine Gruppe oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
Begründung	Rechtlich: Das Recht, eine Sonderratssitzung einzuberufen, ist ein Kernelement parlamentarischer Kontrolle. § 48 GO NRW räumt Gruppen grundsätzlich Mitwirkungsrechte ein. Politisch: Eine Gruppe kann dringende Themen (z. B. akute Haushaltsprobleme, Bürgeranliegen) nicht allein auf die Tagesordnung bringen, solange das Einberufungsrecht nur Fraktionen zusteht. Dies schafft eine demokratische Zweiklassengesellschaft im Rat.	

Änderung 2: § 3 Abs. 1 (Aufstellung der Tagesordnung)

§ 3 Abs. 1	Bisherige Fassung: Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	Neue Fassung: Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Gruppe oder einer Fraktion vorgelegt werden.
Begründung	Rechtlich: Das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung ist grundlegend für die politische Willensbildung. Art. 28 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Mandatsausübung. Ist das Tagesordnungsrecht exklusiv Fraktionen vorbehalten, werden Gruppen bei der politischen Themensetzung strukturell benachteiligt. Politisch: Gruppen bringen häufig spezialisierte Bürgeranliegen ein, die von den großen Fraktionen nicht aufgegriffen werden. Ohne Tagesordnungsrecht können sie diese Themen nur über das weniger wirksame Anfragerecht (nicht als Beschlussvorlage) einbringen.	

Änderung 3: § 16 (Schluss der Aussprache – Ergänzung um Gruppen)

§ 16	Bisherige Fassung: Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.	Neue Fassung: Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
Begründung	Rechtlich: Das Rederecht in der Sache ist Kernbestandteil des Mandats nach § 43 GO NRW. Die bisherige Formulierung ermöglicht es einer Mehrheit, eine Debatte zu schließen, ohne dass eine Gruppe überhaupt das Wort erhalten hat. Dies ist ein struktureller Eingriff in das freie Mandat. Politisch: Gerade bei kontroversen Themen werden Debatten oft durch Mehrheitsbeschlüsse	

	abgewürgt. Gruppen, die häufig Minderheitenpositionen vertreten, wären ohne diese Erweiterung schutzlos.
--	--

Änderung 4: § 18 Abs. 5 (Zählkommission bei Wahlen)

§ 18 Abs. 5	Bisherige Fassung: Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.	Neue Fassung: Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen und Gruppen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.
Begründung	Rechtlich: Die neutrale Auszählung von Stimmzetteln ist ein grundlegendes demokratisches Verfahrensgebot. Ein Ausschluss von Gruppen aus der Zählkommission schafft ein einseitiges Kontrollgremium, das strukturell zugunsten der großen Fraktionen besetzt ist. § 19 Abs. 3 GeschO (alt) sieht bereits die Beteiligung vor; die neue Fassung hat dies fälschlicherweise nicht fortgeschrieben. Politisch: Vertrauen in demokratische Verfahren setzt voraus, dass alle politischen Kräfte an der Kontrolle beteiligt sind. Dies gilt insbesondere bei knappen Abstimmungsergebnissen.	

Änderung 5: § 26 Abs. 4 (Zuleitung der Niederschrift)

§ 26 Abs. 4	Bisherige Fassung: Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.	Neue Fassung: Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, den Fraktionen und den Gruppen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.
Begründung	Rechtlich: Die Niederschrift dokumentiert das Abstimmungsverhalten und ist Grundlage für die politische Kontrolle. Gruppen als Körperschaftlich anerkannte parlamentarische Einheiten haben denselben Anspruch auf direkte, vollständige und zeitgleiche Zuleitung wie Fraktionen. Ein Umweg über die individuelle Ratsmitglieder-Zuleitung begründet keine Gleichwertigkeit. Politisch: Gruppeninternes Abstimmungsverhalten und Protokollprüfung sind nur möglich, wenn die Gruppe als Einheit die Niederschrift erhält.	

Änderung 6: § 29 Abs. 1 (Tagesordnung der Ausschüsse)

§ 29 Abs. 1 Satz 2	Bisherige Fassung: Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	Neue Fassung: Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
Begründung	Rechtlich: § 58 Abs. 2 GO NRW gibt Fraktionen das Recht, Gegenstände in die Ausschusstagesordnung einzubringen. Die Geschäftsordnungsautonomie des Rates ermöglicht, dieses Recht auf Gruppen auszuweiten. Da in § 17 GeschO (Anträge zur Sache) Gruppen bereits gleichgestellt sind, ist eine Differenzierung auf Ausschussebene sachlich inkonsistent. Politisch: Die wichtigsten politischen Vorentscheidungen fallen in den Fachausschüssen.	

	Wer dort keine Tagesordnungsrechte hat, ist in der politischen Kernarbeit strukturell ausgegrenzt.
--	--

Änderung 7: § 32 Abs. 1 (Ältestenrat)

§ 32 Abs. 1	Bisherige Fassung: Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.	Neue Fassung: Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen. Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen/-sprecher können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.
Begründung	Rechtlich: Der Ältestenrat ist das zentrale informelle Koordinationsgremium des Rates. Er bereitet die Tagesordnung vor und koordiniert den Sitzungsablauf. Ein dauerhafter Ausschluss gewählter parlamentarischer Einheiten aus diesem Gremium verletzt das Recht auf effektive Mandatswahrnehmung (Art. 28 Abs. 1 GG i.V.m. § 43 GO NRW). Es ist auch ein Gleichheitsproblem: Die GeschO ergänzt an anderer Stelle (§ 14, § 17) Gruppen konsequent. Ein selektiver Ausschluss aus dem Ältestenrat ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Politisch: Im Ältestenrat werden Kompromisse über Tagesordnung, Redezeiten und strittige Punkte informell ausgehandelt. Gruppen, die dort nicht vertreten sind, erfahren diese Vorgänge erst in der öffentlichen Sitzung – zu spät für eine effektive Reaktion. Die Einbeziehung der Gruppen verkürzt auch die öffentlichen Sitzungen, da weniger Klärungsbedarf während der Sitzung entsteht.	

Änderung 8: § 34 (Informationsrecht der Fraktionen – Ausweitung auf Gruppen)

§ 34 Abs. 1 und 2	Bisherige Fassung: Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen [...] Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen [...]. Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.	Neue Fassung: Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen und Gruppen [...] Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen [...]. Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen und die Sprecherinnen/Sprecher der Gruppen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen und Gruppen je eine Kopie.
Begründung	Rechtlich: Das Informationsrecht gegenüber der Verwaltung ist in § 55 GO NRW als Individualrecht jedes Ratsmitglieds verankert. Die GeschO ergänzt dieses durch ein kollektives Fraktionsrecht, das eine geordnete und strukturierte Kommunikation mit der Verwaltung ermöglicht. Dieses kollektive Recht muss auch Gruppen als anerkannten parlamentarischen Einheiten zustehen. Ohne direkten formalen Informationskanal müssen Gruppen	

umständlich über Einzelanfragen ihrer Mitglieder arbeiten, was administrativ ineffizient ist. Politisch: Gerade Gruppen, die sich auf Nischenthemen spezialisieren (z. B. Klimaschutz, Verkehr), sind auf strukturierten Informationszugang angewiesen. Das Informationsrecht ergänzt § 17 (Anfragen) als vorgelagerte Möglichkeit der Informationsbeschaffung.

Artikel 2 – Allgemeine politische und rechtliche Begründung

Der vorliegende VII. Nachtrag der Stadt Bergisch Gladbach ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Anpassung der Geschäftsordnung an die novellierte Gemeindeordnung NRW und an die Anforderungen der Digitalisierung. Er enthält jedoch an mehreren Stellen redaktionelle Lücken, die zu einer strukturellen Benachteiligung kleiner Ratsgruppen führen.

Rechtliche Grundlage

§ 56 GO NRW in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) erkennt ausdrücklich auch Gruppen als politische Zusammenschlüsse im Rat an und gibt ihnen eine formal abgesicherte Stellung. Die Geschäftsordnungsautonomie des Rates nach § 47 Abs. 2 GO NRW ermöglicht – und gebietet – es, diese Anerkennung konsequent in allen einschlägigen Paragraphen umzusetzen.

Der VII. Nachtrag erkennt dies für einige Bereiche an (§ 14, § 17, § 33). Ein systemisch inkonsistenter Verweisungsansatz – wie er mit dem neuen § 33 Abs. 7 („im Übrigen gelten die Absätze 1–26 und 4–26 entsprechend“) versucht wird – reicht für die Sitzungspraxis nicht aus. In strittigen Situationen (Geschäftsordnungsanträge, Ältestenrat, Tagesordnungsrecht) kann über analoge Anwendbarkeit gestritten werden. Rechtsklarheit erfordert ausdrückliche Nennung.

Demokratiethoretische Begründung

Gewichtung nach Mandatsgröße ist bei Abstimmungen selbstverständlich. Bei Verfahrensrechten – dem Recht, gehört zu werden, Informationen zu erhalten, an Koordinationsgremien teilzunehmen – gilt ein anderer Maßstab: das Recht auf effektive Mandatsausübung nach Art. 28 Abs. 1 GG und § 43 GO NRW gehört jedem gewählten Ratsmitglied in gleicher Weise.

Mehrheiten können und sollen überstimmen – aber sie dürfen Minderheiten nicht strukturell das Wort abschneiden, sie von der Informationsbeschaffung ausschließen oder sie aus informellen Koordinationsgremien heraushalten. Das vorliegende Paket an Änderungen sichert genau diese prozedurale Fairness.

Praktische Bedeutung für den Sitzungsbetrieb

Wer 'A' sagt zur Anerkennung von Gruppen in § 33 GeschO, muss auch 'B' sagen: volle prozedurale Einbeziehung in alle relevanten Verfahren. Die beantragten Änderungen sind kein Angriff auf die Mehrheitsrechte der großen Fraktionen. Sie verändern keine Abstimmungsgewichte. Sie stellen lediglich sicher, dass alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger von Bergisch Gladbach – unabhängig davon, ob sie einer Fraktion oder einer Gruppe angehören – gleichberechtigten Zugang zu den parlamentarischen Arbeitsverfahren haben.

Die Aufnahme in den Ältestenrat verbessert darüber hinaus die Effizienz der Ratssitzungen: Informell vorbereitete Kompromisse reduzieren die Zahl der öffentlichen Debatten, die nur zur Klärung von Informationsgefallen geführt werden.



gez. Frank Samirae

Tischvorlage zu TOP Ö 21.1.2

Anfrage Bürgerpartei GL vom 24.02.2026

Gremium	Datum	Sitzungsort	Beginn Sitzung	Ende Sitzung	Unterbrechung ja/nein	Wenn ja, von/bis	Dauer	Fortsetzung Folgetermin
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.02.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	17:49	nein			nein
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:26	nein			nein
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.07.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:20	nein			nein
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.10.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:13	nein			nein
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	04.11.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:49	nein			nein
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	20:49	nein			nein
Hauptausschuss	19.02.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:24	nein			nein
Hauptausschuss	02.04.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:00	nein			nein
Hauptausschuss	02.07.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:44	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	20.02.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:34	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	03.04.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:42	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.05.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:15	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	03.07.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:47	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	07.10.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:03	17:31	nein			nein
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	11.12.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	22:00	nein			nein
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	06.02.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:45	ja	19:00 - 19:15	15 Minuten	nein
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.04.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:07	19:09	nein			nein
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	30.04.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:43	nein			nein
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	26.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:25	nein			nein

Gremium	Datum	Sitzungsort	Beginn Sitzung	Ende Sitzung	Unterbrechung ja/nein	Wenn ja, von/bis	Dauer	Fortsetzung Folgetermin
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.11.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:32	nein			nein
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	11.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:23	nein			nein
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	10.07.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:36	nein			nein
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	18:00	20:32	nein			nein
Rechnungprüfungsausschuss	13.05.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:00	nein			nein
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	12.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:41	nein			nein
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:15	nein			nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	13.02.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:17	nein			nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	18.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:01	19:19	ja	17:48 - 17:58	10 Minuten	nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	06.05.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:01	21:06	ja	18:08 - 18:22	14 Minuten	nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	18.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:02	19:53	ja	18:12 - 18:20	8 Minuten	nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	09.09.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:45	ja	17:38 - 17:48	10 Minuten	nein
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	04.12.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:09	ja	18:04 - 18:13	9 Minuten	nein
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	20.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:01	17:09	nein			nein
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	25.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:27	nein			nein
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	01.10.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:30	nein			nein
Jugendhilfeausschuss	28.01.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:02	nein			nein
Jugendhilfeausschuss	06.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:33	nein			nein
Jugendhilfeausschuss	27.05.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:40	ja	18:03 - 18:13	10 Minuten	nein
Jugendhilfeausschuss	23.09.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:43	nein			nein
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:18	nein			nein

Gremium	Datum	Sitzungsort	Beginn Sitzung	Ende Sitzung	Unterbrechung ja/nein	Wenn ja, von/bis	Dauer	Fortsetzung Folgetermin
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	13.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:08	nein			nein
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	24.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:56	nein			nein
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	04.09.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:48	nein			nein
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	27.11.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:55	ja	18.52 - 18.57	5 Minuten	nein
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	11.02.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:11	nein			nein
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	27.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:47	nein			nein
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	17.06.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	20:45	nein			ja
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	10.07.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	19:12	nein			nein
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	02.09.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	20:27	nein			nein
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	02.12.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:39	nein			nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	04.02.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:00	nein			nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	06.03.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:55	nein			nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	25.03.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	20:18	ja	19:11 - 19:21	10 Minuten	nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	20.05.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:05	ja	18:23 - 18:35	12 Minuten	nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	01.07.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:54	nein			nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.09.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	19:39	nein			nein
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	09.12.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	20:49	ja	19:54 - 20:02	8 Minuten	nein
Wahlausschuss	22.01.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:15	nein			nein
Wahlausschuss	19.03.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:25	nein			nein
Wahlausschuss	09.07.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	17:50	ja	17:10 - 17:20	10 Minuten	nein
Wahlausschuss	17.09.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	18:05	nein			nein
Wahlausschuss	02.10.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:10	nein			nein
Wahlprüfungsausschuss	29.04.2025	Ratssaal Rathaus Bergisch Gladbach	17:00	17:05	nein			nein
Wahlprüfungsausschuss	25.11.2025	Ratssaal Rathaus Bensberg	17:00	18:00	ja	17:50 - 17:55	5 Minuten	nein

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0172/2026

öffentlich

Anfrage

der CDU Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

zu den Sitzungen:

Hauptausschuss am 18.03.2026

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 24.03.2026

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach zur
Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 27.02.2026 (eingegangen am 27.02.2026) bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der städtischen Pressemitteilung vom 26.02.2026 „100 Bäume für Bergisch Gladbach“ zur Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026 sowie des Rates am 24.03.2026.

Das Schreiben mit dem Anfragenkatalog der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage erfolgt als Tischvorlage in den Sitzungen des Hauptausschusses am 18.03.2026 sowie des Rates am 24.03.2026.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Marcel Kreutz
c/o FB9-14 Ratsbüro, Kommunalverfassung
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

27. Februar 2026

Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026 und zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 24. März 2026 jeweils im öffentlichen Teil - Zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“ (PM 054 vom 26.02.2026)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

mit Pressemitteilung vom 26. Februar 2026 informiert die Stadtverwaltung über die Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“. Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas. Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage unserer Stadt sehen wir allerdings erheblichen Klärungsbedarf hinsichtlich Finanzierung, Prioritätensetzung und tatsächlicher Wirksamkeit dieser Maßnahme. Gerade in Zeiten struktureller Defizite erwarten wir, dass freiwillige Leistungen besonders sorgfältig begründet und transparent dargestellt werden.

Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Haushaltsrelevanz und Finanzierung

- a. Aus welcher Haushaltsposition im Haushalt 2026 wird die Aktion finanziert?
- b. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Maßnahme? (inkl. Beschaffung, Stückkosten, Logistik, Gutscheinsystem und interner Personalaufwand)
- c. Sind Fördermittel beantragt oder bewilligt worden?

2. Nachhaltigkeit und Kontrolle

- a. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume fachgerecht gepflanzt und dauerhaft erhalten werden?
- b. Gibt es Vorgaben oder Kontrollen hinsichtlich Pflanzort und Pflege, um ein Anwachsen der Bäume sicherzustellen?
- c. Gibt es vertragliche Verpflichtungen oder Rückforderungsmöglichkeiten, falls Bäume eingehen oder entfernt werden?

3. Auswahlverfahren und Transparenz

- a. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe bei mehr als 100 Meldungen?
- b. Wie wird das Verhältnis Bürgerinnen- und Bürger / Unternehmen / Vereine / Schulen / Kitas in der Vergabe gewichtet?

4. Politische Einordnung

- a. Auf wessen Initiative geht die Aktion zurück?
- b. Handelt es sich um eine Einzelmaßnahme, um eine Maßnahme als Teil eines beschlossenen Konzeptes oder um den Auftakt eines weitergehenden Programms?
- c. Welche Erfahrungen gibt es aus vergleichbaren Aktionen in anderen Kommunen?

Die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung der Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026 und im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 24. März 2026

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Vanessa Steinkrüger
Ratsmitglied



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach**

**Verwaltungsvorstand III
Erster Beigeordneter**

Ragnar Migenda
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Zimmer 113
Telefon: 02202 14-1441
Telefax: 02202 14-701441
E-mail: r.migenda@stadt-gl.de

**Antwort auf Anfrage zur Sitzung des Hauptausschusses am
18. März 2026 und zur Sitzung des Rates der Stadt
Bergisch Gladbach am 24. März 2026 jeweils im öffentlichen Teil –
Zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“ (PM 054 vom 26.02.2026)**

10.03.2026

Sehr geehrte Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27.02.2026 zur Aktion „100 Bäume für Bergisch Gladbach“
beantwortet die Stadtverwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1) Haushaltsrelevanz und Finanzierung

a. Aus welcher Haushaltsposition im Haushalt 2026 wird die Aktion finanziert?

Die Aktion wird mit Mitteln der Stabsstelle VVIII-2, Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung finanziert. Die hierfür eingesetzten Mittel stammen aus dem Haushaltsjahr 2025 und wurden in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

b. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Maßnahme? (inkl. Beschaffung, Stückkosten, Logistik, Gutscheinsystem und interner Personalaufwand)

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 1.840,40 Euro und betreffen ausschließlich die Beschaffung der 100 Bäume. Es fallen keine Kosten für Logistik an, da die Teilnehmenden die ca. 1-1,5 m hohen, jungen Bäume selbst bei der ausgehenden Gartenbaumschule abholen. Die Gutscheine wurden von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und einer unterstützenden Kommunikationsagentur erstellt, sodass hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel eingesetzt wurden. Der Personalaufwand wird überwiegend durch eine Werkstudentin getragen und bewegt sich daher in einem geringen Umfang.

c. Sind Fördermittel beantragt oder bewilligt worden?

Nein. Fördermöglichkeiten wurden geprüft; aufgrund des geringen finanziellen Umfangs der Maßnahme standen jedoch keine geeigneten Programme zur Verfügung.

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl: 370 502 99
Konto: 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl: 370 626 00
Konto: 3702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

Zu 2) Nachhaltigkeit und Kontrolle

a. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume fachgerecht gepflanzt und dauerhaft erhalten werden?

Die Teilnehmenden erhalten bei der Abholung der Bäume in der Gartenbaumschule eine fachkundige Beratung, Hinweise und eine gezielte Anleitung zur Pflanzung und Pflege. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bäume fachgerecht gepflanzt werden, sich langfristig entwickeln und somit langfristig erhalten bleiben.

b. Gibt es Vorgaben oder Kontrollen hinsichtlich Pflanzort und Pflege, um ein Anwachsen der Bäume sicherzustellen?

Die Teilnehmenden werden intensiv von der Gartenbaumschule beraten, die über eine große fachliche Expertise verfügt. Da die Bäume größtenteils in Privatgärten angepflanzt werden und der organisatorische und personelle Aufwand für eine Kontrolle als unverhältnismäßig eingestuft wurde, sind keine Kontrollen durch die Stadtverwaltung vorgesehen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Bäume im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gepflanzt und die Pflegehinweise berücksichtigt werden.

c. Gibt es vertragliche Verpflichtungen oder Rückforderungsmöglichkeiten, falls Bäume eingehen oder entfernt werden?

Nein, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine unkomplizierte Teilnahme zu ermöglichen und den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wurde von vertraglichen Verpflichtungen oder Rückforderungsregelungen abgesehen. Die Aktion ist als niedrigschwelliges Angebot zur Umsetzung von Klimaschutz und Begrünung im Stadtgebiet angelegt. Bei der Vorbereitung der Aktion erfolgte zudem ein enger Austausch mit verschiedenen Fachstellen, um klimaresiliente, insektenfreundliche und pflegeleichte Baumarten auszuwählen.

Zu 3) Auswahlverfahren und Transparenz

a. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe bei mehr als 100 Meldungen?

Die Vergabe erfolgt nach dem Prinzip „first come, first serve“, also in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Dieses Verfahren gewährleistet eine transparente und einfache Vergabe. Sollten einzelne Bäume von den angemeldeten Teilnehmenden nicht abgeholt werden, werden Personen der Nachrückerliste berücksichtigt.

b. Wie wird das Verhältnis Bürgerinnen- und Bürger / Unternehmen / Vereine / Schulen / Kitas in der Vergabe gewichtet?

Die Aktion richtet sich gleichermaßen an Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen und Kitas und Unternehmen aus dem Stadtgebiet. Eine gesonderte Gewichtung der einzelnen Gruppen erfolgt nicht.

Die Vergabe der Bäume erfolgt auch hier nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Erfahrungsgemäß geht der überwiegende Teil der Anmeldungen von Privatpersonen ein.

Zu 4) Politische Einordnung

a. Auf wessen Initiative geht die Aktion zurück?

Die Idee zur Aktion wurde innerhalb der Stadtverwaltung im Kontext der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK-Band 2) entwickelt. Weltweit ist seit vielen Jahren sowohl Fachexpert*innen als auch der allgemeinen Bevölkerung bekannt, dass Bäume einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten: sie binden CO₂ und andere Schadstoffe aus der Luft, sie geben Sauerstoff ab und helfen durch Schattenwurf, Hitze zu reduzieren. Mit dieser Aktion kann die Stadt zum Schutz der Bevölkerung mit gutem Beispiel voran gehen und Bürger*innen auf einfache Weise ermöglichen, sich für das Klima und ihre Umwelt einzusetzen.

b. Handelt es sich um eine Einzelmaßnahme, um eine Maßnahme als Teil eines beschlossenen Konzeptes oder um den Auftakt eines weitergehenden Programms?

Die Aktion ist im Kontext der Maßnahmen des IKSK zu sehen, insbesondere in Bezug auf die Stärkung und Sicherung der grün-blauen Infrastruktur im Bestand (Maßnahme 3.3) sowie Ansätze zur stärkeren Einbindung der Bürgerschaft in Klimaschutzmaßnahmen. Aktuell handelt es sich um eine einmalige Aktion mit geringem finanziellem und organisatorischem Umfang. Aufgrund der sehr positiven Resonanz aus der Bürgerschaft soll im Nachgang eine kurze Evaluation erfolgen, um zu prüfen, ob eine Wiederholung der Aktion sinnvoll und umsetzbar ist.

c. Welche Erfahrungen gibt es aus vergleichbaren Aktionen in anderen Kommunen?

Vergleichbare Baumverschenkungsaktionen wurden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Städten durchgeführt. Hier sorgte das dankbare und wertschätzende Feedback aus der Bevölkerung für ein positives Image der Stadt und wurde wegen der guten Resonanz auch teils mehrmals durchgeführt. Beispiele sind unter anderem:

- Pforzheim: Klimaschutz Pforzheim: Stadt verschenkt 1.000 Klimabäume,
- Nienburg: Aktion zum Stadtjubiläum „1000 Jahre – 1000 Bäume“ | Stadt Nienburg/Weser
- Waldenbuch: Stadt Waldenbuch: 1000 x 1000 Bäume
- Pulheim: Stadt Pulheim verschenkt 100 Obstbäume | Stadt Pulheim
- Kassel: Hausbäume | Stadt Kassel
- Versmold: Stadt verschenkt 100 Obstbäume – Stadt Versmold
- Lörrach: „Ich will bei Dir Wurzeln schlagen“: Die Stadt verschenkt wieder 100 Bäume | Stadt Lörrach
- Kornwestheim: Stadt Kornwestheim verschenkt erneut 100 Bäume zur Klimaanpassung | Stadt Kornwestheim
- Uvm.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Ragnar Miegenda

Erster Beigeordneter

**Absender
CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach**

Drucksachen-Nr.

0219/2026

öffentlich

Anfrage

**der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
zur Sitzung: Hauptausschuss am 18.03.2026**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom
10.03.2026 - Städtische Dienstwagen**

Inhalt:

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.03.2026 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorabbemerkungen:

Die CDU-Fraktion bezieht ihre Frage auf von der Stadt finanzierte Fahrzeuge zur dienstlichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für städtische Bedienstete einschließlich der Organe der Gesellschaften mit Ausnahme der BELKAW.

Die CDU-Fraktion bestätigte auf telefonische Nachfrage, dass sich ihre Frage nicht auf die Nutz- und Einsatzfahrzeuge z.B. des AWB, AWW, der Feuerwehr, Stadtgrün etc. beziehe.

Die folgenden Antworten beziehen sich nur auf städtische Bedienstete. Betreffend die Organe von Gesellschaften erfolgt die Beantwortung mit separater Vorlage zuständigkeitshalber im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften.

Städtischen Bediensteten werden Fahrzeuge ausschließlich zur dienstlichen und nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.

1. Frage der CDU-Fraktion:

Wird die Nutzung des Fahrzeuges als geldwerter Vorteil erfasst?

Antwort der Verwaltung:

In den Fällen einer entsprechenden Überlassung – die es innerhalb der Kernverwaltung allerdings nicht gibt – wird die private Nutzung des Fahrzeuges als geldwerter Vorteil erfasst. Dies umfasst sowohl den Vorteil der privaten Nutzung (1% des Listenpreises), als auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,03% pro Entfernungskilometer). Die zugrundeliegenden Werte erhält FB 1 zur Berücksichtigung in der Entgeltabrechnung durch die betroffene Gesellschaft, soweit die Verwaltung an der Abrechnung aufgrund entsprechender Vereinbarungen beteiligt ist.

Allgemein gilt, dass städtische Bedienstete dienstliche bereitgestellte Fahrzeuge nicht für private Zwecke nutzen dürfen.

2. Frage der CDU-Fraktion:

Welche Kosten werden übernommen?

Antwort der Verwaltung:

Die EBGL kauft die Fahrzeuge und schließt mit dem betreffenden Verwaltungsbereich einen Mietvertrag für eine ausschließlich dienstliche Nutzung der Fahrzeuge ab. Seitens der Stadt werden keine Kosten für eine vertraglich auch nicht gestattete private Nutzung übernommen, die einen geldwerten Vorteil für die Nutzer der Fahrzeuge darstellen würden.

3. Frage der CDU-Fraktion:

Gibt es eine Richtlinie zur Überlassung von Dienstfahrzeugen oder erfolgt die Vergabe der Fahrzeuge auf Anforderung bzw. im Einzelfall?

Antwort der Verwaltung:

Die Beschaffung der Fahrzeuge durch die EBGL und die Miete an die betreffenden Verwaltungsbereiche erfolgt auf Anforderung der jeweiligen Verwaltungsbereiche. Hierbei wird das folgende Verfahren angewendet:

Ein Verwaltungsbereich übermittelt dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bedarf für eine Fahrzeugbeschaffung. Der Abfallwirtschaftsbetrieb prüft diesen Bedarf im Rahmen eines standardisierten Verfahrens, i.d.R. unter Zuhilfenahme eines Kfz-Meisters. Dieser prüft bei Ersatzbeschaffungen, ob das bestehende Kfz bereits technisch am Ende der Nutzungsdauer angekommen ist, so dass ein Ersatz notwendig ist.

Der bedarfsanmeldende Verwaltungsbereich wird über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Wird ein Schwellenwert von 100.000 EUR netto überschritten, so wird zunächst das Zentrale Investitionscontrolling beteiligt. Sodann wird die Anforderung nach Mitzeichnung der Leitung der Abteilung 7-69, der FBL 7, der Leitung der Abteilung des jeweiligen Verwaltungsbereiches, der FBL der jeweiligen Verwaltungsbereiches und der FBL 2 VV I übermittelt, der dann die Verausgabung der städtischen Mittel für die Fahrzeugmieten freigibt.

Im Anschluss wird bei Fahrzeugwerten über 25.000 EUR netto vor der Einleitung des Vergabeprozesses (bei der EBGL) zunächst das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Sofern die Grenzen der Zuständigkeitsordnung für Maßnahmebeschlüsse und/oder konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre überschritten werden, wird vor Einleitung des Vergabeprozesses (bei der EBGL) der zuständige Fachausschuss beteiligt. Hieran anschließend erfolgt das Vergabeverfahren durch die EBGL: Je nach Auftragswert (innerhalb der EBGL besteht noch eine Verpflichtung zur Beteiligung der Gesellschafterversammlung ab einem Vergabewert von 75.000 EUR netto) wird die Beauftragung des zu beschaffenden Fahrzeugs im Anschluss vorgenommen.

Zur Nutzung der Fahrzeuge gibt es interne Vorgaben, deren Einhaltung im Mietvertrag verbindlich vorgeschrieben ist. Da die Verwaltungsbereiche unterschiedliche Nutzungsanforderungen haben, gibt es verwaltungsbereichsspezifische interne Vorgaben. Fahrtenbücher sind zu führen, wenn mehrere Personen das Kfz dienstlich nutzen.

4. Frage der CDU-Fraktion:

Welche Fahrzeugtypen werden genutzt?

Antwort der Verwaltung:

Siehe tabellarische Auflistung der städtischen Dienstwagenflotte (exklusive der Nutzfahrzeuge) in der Anlage 2.

5. Frage der CDU-Fraktion:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des jeweiligen Fahrzeugtyps?

Antwort der Verwaltung:

Die Auswahl des Fahrzeugtyps orientiert sich an dem jeweiligen fachlichen Anforderungsprofil und Bedarf der Dienststelle und richtet sich im Übrigen nach dem unter Punkt 3 beschriebenen Verfahren.

6. Frage der CDU-Fraktion:

Wie hoch sind der jeweilige Bruttolistenpreis sowie die Leasingraten der einzelnen Fahrzeuge?

Antwort der Verwaltung:

Siehe tabellarische Auflistung der städtischen Dienstwagenflotte (exklusive der Nutzfahrzeuge) in der Anlage 2.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Marcel Kreutz
c/o FB9-14 Ratsbüro, Kommunalverfassung
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

10. März 2026

**Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026 –
Städtische Dienstwagen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

die CDU-Fraktion bittet um Auskunft in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026 darüber, wie vielen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bediensteten – einschließlich der Organe der Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der BELKAW) – ein von der Stadt finanziertes Fahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird die Nutzung des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil erfasst?
2. Welche Kosten werden von der Stadt übernommen?
3. Gibt es eine Richtlinie zur Überlassung von Dienstfahrzeugen oder erfolgt die Vergabe der Fahrzeuge auf Anforderung bzw. im Einzelfall?
4. Welche Fahrzeugtypen werden genutzt (bitte einzeln auflisten)?
5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des jeweiligen Fahrzeugtyps?
6. Wie hoch sind der jeweilige Bruttolistenpreis sowie die Leasingraten der einzelnen Fahrzeuge?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung der Fragen in der Sitzung der Hauptausschusses.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Metten'.

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Henkel'.

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender und
und Fraktionsgeschäftsführer

Debitor / Mieter	Art	Preis (EK kein Br.-Listenpreis)
10-14	Mercedes-Benz Sprinter MTW	€
10-14	Mercedes-Benz Sprinter MTW	€
10-14	Mercedes-Benz Sprinter MTW	€
10-14	Mercedes-Benz Sprinter MTW	€
10-14	BMW 520 d Touring Kommandowagen	€
10-14	Audi A 4 Avant Kommandowagen	€
10-14	Land Rover Defender mit Esser Ausbau	€
10-14	Renault ZOE	€
10-14	Hyundai Ioniq Elektro	€
10-15	MTF/Schulbus Ford Transit inkl. Standheizung	€
10-15	MTF/Schulbus Ford Transit inkl. Standheizung	1 €
1-121	Opel eCombo Cargo	€
1-121	Opel eCombo Cargo	€
1-121	Opel eCombo Cargo	€
2-24	Opel eCombo Cargo	€
3-10	Ford Focus Turnier	€
3-32	Ford Transit Custom Sonderbeklebung Ordnungsamt	€
3-32	Ford Focus Kombi 1,0l ECOBoost Sonderbeklebung Ordnungsamt	€
3-32	Ford Focus Kombi 1,0l ECOBoost Sonderbeklebung Ordnungsamt	€
3-32	Ford Focus Kombi 1,0l ECO Sonderbeklebung Ordnungsamt	€
4-40	Opel Combo Electric	€
4-52	Opel Combo Electric	€
5-5	MAN TGE 3.140 Transporter	€
5-50	VW T6 2.0 TDI Transporter mit 9 Sitzen,	€
5-50	MB Citan Mixto 109 CDI XL	€
5-50	Ford Fiesta	€
5-503	Ford Transit FT460L	€
5-503	Opel eVivaro Cargo	€
5-503	Opel eVivaro Cargo	€
5-51	KIA Niro 1.6 GDI PHEV Weiß	€
5-51	KIA Niro 1.6 GDI PHEV Weiß	€
6-62	VW Transporter	€
6-64	Opel Mokka E	€
6-64	Seat Mii Electric	€
7-10	Renault ZOE	€
7-10	Renault R5	€
7-66	Seat Tarraco FR 1.4 e-Hybrid	€
7-66	Ford Focus Turnier	€
7-66	Ford Transit Connect	€
7-66	Opel Vivaro Electric Cargo Standard	€
7-66	Ford Focus Turnier	€
7-68	VW T6.1	€
7-68	KIA XCeed 1.6 GDI PHEV	€

7-68	Opel Astra Sports Tourer	e
7-68	KIA Niro 1.6 GDI PHEV	
7-68	VW Transporter 2,0 TDI 4Motion	
7-68	Mitsubishi SpaceStar	
7-68	Ford Focus 1.0 Eco Boost Titanium	
7-68	Mercedes Benz T Klasse	
7-692	Opel Vivaro Electric Cargo Standard	
7-693	ISUZU D-Max	
8-672	Renault ZOE	
8-672	Ford Focus Turnier 1.0 ECO	
8-672	Ford Rañger	
8-673	Ford B-Max	
9	Hyundai Ioniq 5	e

**Absender
CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach**

Drucksachen-Nr.

0220/2026

öffentlich

Anfrage

**der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
zur Sitzung:
Hauptausschuss am 18.03.2026**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom
14.03.2026 betreffend die Entwicklung von Stellen im Bereich
Öffentlichkeitsarbeit**

Inhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.03.2026 betreffend die Entwicklung von Stellen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit etc. ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird auf die als Anlage 2 beigefügte schriftliche Antwort vom 16.03.2026 verwiesen.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Marcel Kreutz
c/o FB9-14 Ratsbüro, Kommunalverfassung
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

14. März 2026

**Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026 –
Entwicklung der Stellen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Social Media, interne
Kommunikation und vergleichbare Funktionen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

nach dem aktuellen Stellenplan und nach Auskunft der Verwaltung gibt es insgesamt 12,5 Stellen in der Stadtverwaltung, die im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Social Media, interne Kommunikation und vergleichbaren Funktionen beschäftigt sind.

Die CDU-Fraktion bittet darüber um Auskunft, wie viele städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem Jahr 2020 bis 2025 auf jährlicher Basis in diesen Bereich hinzugesetzt wurden.

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung der Fragen in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. März 2026.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender



Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender und
und Fraktionsgeschäftsführer

CDU



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach - 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Michael Metten
CDU-Fraktion
Konrad-Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

**Fachbereich 1-10
Personal- und
Organisationsentwicklung**

Scheidtbachstraße 23
Auskunft erteilt:
Frau Wüst Zimmer 264
Telefon: 02202/14-2428
Telefax: 02202/14-702428
E-Mail: L.Wüst@stadt-gl.de

16.03.2026

Ihre Anfrage vom 14.03.2026

Sehr geehrter Herr Metten,
Sehr geehrter Herr Henkel,

mit Schreiben vom 14.03.2026 baten Sie um Auskunft, wie viele städtische Mitarbeitende ab dem Jahr 2020 dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zugesetzt wurden.

Dies lässt sich der folgenden Aufstellung entnehmen:

FB	Stellennr.	Stellen- umfang	Bezeichnung	Zeitanteil in %	Schaffung / Verlagerung
1	1-11-1870	1,00	Recruiting, Social Media	25%	2023
4	4-43-1818	1,00	Öffentlichkeitsarbeit für alle Bereiche des FB 4 (Homepage, soziale Netzwerke, Plakate, Flyer, Werbung)	100%	2022
4	4-450-1614	1,00	Öffentlichkeitsarbeit-Vertretung des Bergischen Museums (Netzwerk-u. Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, repräsentative Aufgaben)	10%	2022
9	9-13-1689 9-13-1868	1,00	Interne Kommunikation (Konzeption und Weiterentwicklung; Redaktion Intranet), Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden	100%	2021, 2022
9	9-13-1783	1,00	Öffentlichkeits- und Pressearbeit Zanders; Vertretung 9-13-28	80-90% Zanders 10-20% Vertretung	2021

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE93 3705 0399 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

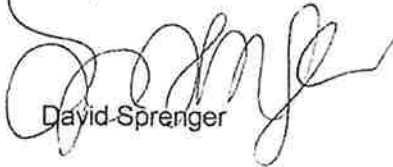
Somit befassen sich seit 2020 Tätigkeitsanteile von 5 Stellen zusätzlich mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit, Social Media u.Ä.. Die übrigen 6,5 Stellen dieses Bereichs bestanden bereits vor diesem Zeitraum.

Bezugnehmend auf die zuvor eingereichte Gesamttabelle aller Stellenanteile in dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist korrigierend mitzuteilen, dass es sich bei den Stellen 9-13-25b, 9-13-117a, 9-13-1557 insgesamt um 1,5 VZÄ und nicht um 2,5 VZÄ handelt.

Es ist jedoch insgesamt darauf hinzuweisen, dass der Umfang der Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit nicht in allen Fällen die volle VZÄ, sondern lediglich Zeitanteile umfasst (s. Spalte Zeitanteil in %).

Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



David Sprenger